Satzung
des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Heinsberg

Der Rat der Stadt Heinsberg hat in seiner Sitzung am … aufgrund der §§ 7, 27 a und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) und dem Kinder- und Jugendförderungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (3. AG-KJHG-KJFöG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.2004 (GV. NRW. 2004 S. 572), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.02.2019 (GV. NRW. S. 151), folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Beteiligung und Mitgestaltung. Dieses Recht gehört zur Basis der Demokratie und ist notwendige Voraussetzung zur Verwirklichung des Gemeinwesens.
Aus diesem Grund soll der Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Heinsberg allen jungen Menschen, die in der Stadt Heinsberg leben und wohnen, die Möglichkeit geben, sich aktiv, ideenreich und wirksam an der Gestaltung von politischen und gesellschaftlichen Angelegenheiten in der Stadt Heinsberg einzubringen. Durch die Einbindung der Kinder und Jugendlichen in das politische und institutionelle Geschehen eröffnen sich vielfältige Handlungs-, Lernfelder und Lebenswelten, die das persönliche Handlungsrepertoire der jungen Menschen erweitern sowie deren Kompetenzen und Selbstbewusstsein entwickeln sollen.
Partizipation ist ein Schlüssel für gelingende Aneignungs- und Bildungsprozesse und trägt dazu bei, das Demokratiebewusstsein im Lebensumfeld und in der Gesellschaft zu stärken.

§ 1
Grundsätze

(1) Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden und in Fragen ihrer Lebenswelt mitreden und mitgestalten können. Der Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Heinsberg soll Kinder und Jugendliche mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vor Ort vertraut machen und ihr Interesse an kommunaler Aufgabenstellung und Bürgerbeteiligung fördern. Die Beteiligung an Planungs- und Entscheidungsprozessen soll ermöglicht und sichergestellt werden.

(2) Der Kinder- und Jugendbeirat arbeitet überparteilich, überkonfessionell und ist verbandsunabhängig.

(3) Er besitzt keine Rechtspersönlichkeit.

(4) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 2
Aufgaben

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat hat die Aufgabe, die Interessen der jüngeren Einwohner der Stadt Heinsberg gegenüber dem Stadtrat, seinen Ausschüssen und der Stadtverwaltung durch Anträge, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen wahrzunehmen. Eigene Themen der Kinder und Jugendlichen sollen an die Politik herangetragen werden, zu Themen der Politik und Planungsvorhaben der Stadtverwaltung soll ggfls. Stellung genommen werden.

(2) Der Kinder- und Jugendbeirat ist Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche in Heinsberg und nimmt deren Ideen, Kritik und Interessen auf. Der Kinder- und Jugendbeirat bringt sich in direkte Beteiligungsprojekte ein und/oder regt solche an. Nach eigenem Ermessen führt der Kinder- und Jugendbeirat Projekte oder Veranstaltungen durch.

(3) Der Kinder- und Jugendbeirat entwickelt seine Aufgaben aus eigener Initiative und entscheidet selbst, in welchen Belangen er sich beteiligen möchte.

§ 3
Zusammensetzung

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus den 11 in Absatz 2 genannten Schülerinnen und Schülern sowie aus den 4 in Absatz 3 genannten Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern. Mitglied des Gremiums kann werden, wer zum Zeitpunkt des Auswahlverfahrens mindestens 14 und höchstens 18 Jahre alt ist und den Erstwohnsitz im Stadtgebiet Heinsberg innehat.

(2) 11 der Mitglieder werden wie folgt von den folgenden weiterführenden Schulen entsandt:

a) 3 Schüler/innen des Kreisgymnasiums Heinsberg
b) 3 Schüler/innen der städtischen Realschule
c) 3 Schüler/innen der städtischen Gesamtschule Heinsberg/Waldfeucht
d) 1 Schüler/in der Jakob-Muth-Schule/Förderschule
e) 1 Schüler/in der Janusz-Korczak-Schule/Förderschule.

Jedes dieser Mitglieder soll zudem eine Schülerin / einen Schüler als persönliche Vertreterin / persönlichen Vertreter erhalten.
(3) Unabhängig von der Zugehörigkeit zu den unter Absatz 2 Buchstabe a bis e genannten entsendeberechtigten weiterführenden Schulen können sich Jugendliche bei der Kinder- und Jugendförderung im Jugendamt der Stadt Heinsberg auf die übrigen 4 Mitgliedsplätze für den Kinder- und Jugendbeirat als Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber bewerben.

(4) Die nähere Festlegung und Ausgestaltung des Auswahlverfahrens obliegt im Rahmen des Absatzes 2 der jeweiligen Schule, im Rahmen des Absatzes 3 der Kinder- und Jugendförderung im Jugendamt der Stadt Heinsberg. Die Auswahlverfahren sollen alle 2 Jahre in der Zeit zwischen dem Ende der Sommerferien und dem Beginn der Herbstferien

stattfinden. Die Auswahlverfahren werden im Vorfeld zwischen Schule und Jugendamt abgestimmt. Eine gleichzeitige Beteiligung der Kinder und Jugendlichen sowohl im Auswahlverfahren der Schulen als auch im Auswahlverfahren des Bewerberpools ist zulässig.

§ 4
Konstitution

(1) Für die Konstituierung des Kinder- und Jugendbeirates ist eine Mindestzahl von 8 Mitgliedern erforderlich.

(2) Können nicht alle zur Verfügung stehenden Beiratsplätze besetzt werden, reduziert sich die Anzahl der Mitglieder entsprechend.

(3) Die konstituierende Sitzung jedes neuen Kinder- und Jugendbeirats wird durch den Bürgermeister geleitet. Er kann sich vertreten lassen.

(4) Der Kinder- und Jugendbeirat bleibt bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Beirats im Amt. Eine Neukonstitution des Beirates findet regelmäßig entsprechend der Auswahlverfahren alle 2 Jahre statt.

(5) Termine und nähere Ausführungsmodalitäten werden durch den Bürgermeister festgelegt.

§ 5
Ausscheiden / Nachrücken

(1) Mitglieder scheiden aus mit Neukonstitution eines neuen Kinder- und Jugendbeirates, durch Verzicht auf die Mitgliedschaft oder wenn sie ihren Erstwohnsitz nicht mehr in Heinsberg haben.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so rückt bei einer Entsendung durch die Schulen die persönliche Vertreterin / der persönliche Vertreter nach. In den übrigen Fällen rückt die nächste Bewerberin / der nächste Bewerber aus dem Auswahlverfahren der Kinder- und Jugendförderung nach.

§ 6
Vorsitz, Organisation, Sitzungen

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt das weitere Verfahren u. a. zu Tagesordnungen, Sitzungsterminen, Einladungen.

(2) Der Kinder- und Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte eine vorsitzende Person und bis zu 6 Stellvertretungen. Diese vertreten den Kinder- und Jugendbeirat nach außen.

(3) Der/die Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates ist mit beratender Stimme Mitglied des Jugendhilfeausschusses der Stadt Heinsberg. Er/Sie kann sich von einem / einer seiner / ihrer Stellvertreter / Stellvertreterinnen vertreten lassen.

(4) Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirats sind grundsätzlich öffentlich. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(5) Der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen teilzunehmen. Ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Er kann sich vertreten lassen.

§ 7
Mitwirkung im Rat und in den Ausschüssen

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat soll zu allen Fragen, die Kinder und Jugendliche betrifft, gehört werden, insbesondere in den Bereichen

- Freizeit-, Kultur- und Sportangebote
- Schule
- Kinder- und Jugendförderung
- Stadt- und Verkehrsplanung.

(2) Der Kinder- und Jugendbeirat kann Anträge an Ausschüsse und über den zuständigen Fachausschuss an den Rat richten.

(3) Der Kinder- und Jugendbeirat kann Fragen an die Verwaltung richten. Diese Fragen sind wie Fragen von Ratsmitgliedern zu behandeln.

§ 8
Unterstützung und Ausstattung

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat, die politischen Gremien und die Stadtverwaltung sollen vertrauensvoll und konstruktiv zusammenarbeiten. Durch Berücksichtigung der altersbedingten Fähigkeiten und Bedürfnisse der Beiratsmitglieder sollen Politik und Verwaltung dazu beitragen, die Motivation der Kinder und Jugendlichen zur Beteiligung aufrecht zu erhalten und zu stärken.

(2) Die Stadt Heinsberg gewährleistet eine angemessene pädagogische Begleitung. Die pädagogische Begleitung nimmt an den Sitzungen teil, unterstützt und koordiniert die Arbeit des Beirates und übernimmt geschäftsführende Aufgaben.

(3) Für die Kinder- und Jugendarbeit sollen Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt werden, über die der Kinder- und Jugendbeirat zur Erfüllung seiner Aufgaben eigenständig verfügen darf. Die Höhe der Haushaltsmittel legt der Rat der Stadt Heinsberg in der Haushaltssatzung jährlich fest. Die Verwendung der Mittel ist nachzuweisen.

(4) Die Stadt Heinsberg unterstützt den Kinder- und Jugendbeirat mit der Bereitstellung von Räumlichkeiten und anderen Serviceleistungen.

§ 9
Überprüfung der Satzung

(1) Sollten einzelne Bestimmungen rechtsunwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regeln dieser Satzung nicht.

(2) Die Satzung soll in regelmäßigen Abständen in Bezug auf ihre Praxistauglichkeit überprüft und ggfls. überarbeitet werden. Dabei sollen auch die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirats einbezogen werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.